

Bardehle Pagenberg - Postfach 86 06 20 - 81633 München

Bundespatentgericht
Postfach 90 02 53
81502 München

München, 06. Juli 2011

Streitpatent: DE 502 12 645.0
Deutscher Teil von EP 1 449 391 B1
Unser Zeichen: A123365NI JLa/CKa/kas
Aktenzeichen: Noch nicht bekannt

ENTWURF

Namens und im Auftrag der

Apple GmbH, Arnulfstr. 19, 80335 München, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Elizabeth S. Rafael ebenda

- Nichtigkeitsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Patentanwalt Johannes Lang, Patentanwalt und Rechtsanwalt Dr. Christof Karl und alle weiteren Patent- und Rechtsanwälte der Kanzlei Bardehle Pagenberg, Galileiplatz 1, 81679 München

erheben wir gemäß § 81 PatG in Verbindung mit Art. II, § 6, Abs. 1 IntPatÜG und Art. 138 (1) EPÜ

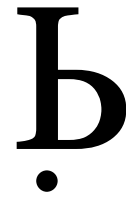
NICHTIGKEITSKLAGE

gegen

Zoltán Pál, 71672 Marbach am Neckar, Deutschland

**BARDEHLE
PAGENBERG**

Johannes Lang
Galileiplatz 1
81679 München
T +49.(0)89.928 05-0
F +49.(0)89.928 05-444
johannes.lang@bardehle.de
www.bardehle.com



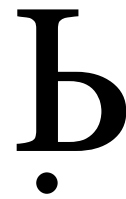
- Nichtigkeitsbeklagter-,

und wir **beantragen:**

1. das europäische Patent EP 1 449 391 B1 (deutscher Teil DE 502 12 645.0) mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vollumfänglich für nichtig zu erklären;
2. die Kosten des Rechtsstreits dem Nichtigkeitsbeklagten aufzuerlegen.

Streitwert: EUR 5 Millionen (vorläufig geschätzt).

Die Gerichtsgebühren in Höhe von EUR 74.052,-- werden mit der beiliegenden Einzugsermächtigung entrichtet.



BEGRÜNDUNG

I. Streitpatent

1. Das europäische Patent EP 1 449 391 B1 (nachfolgend Streitpatent) wurde aufgrund der Internationalen Patentanmeldung PCT/HU02/00131 (mit der internationalen Veröffentlichungsnummer WO2003/047283), welche am 27. November 2002 angemeldet wurde, erteilt und beansprucht die Priorität der deutschen Anmeldung DE 101 58 404.0, welche am 29. November 2001 eingereicht wurde. Der Hinweis auf die Erteilung des Streitpatents wurde am 13. August 2008 veröffentlicht.

2. Eine Kopie des Streitpatents wird als

- Anlage NK1 -

überreicht. Eine Kopie der Veröffentlichung der eingereichten Anmeldung wird als

- Anlage NK2 -

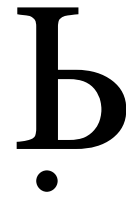
überreicht.

Ein Kopie der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, wird als

- Anlage NK3 -

eingereicht.

3. Der Nichtigkeitsbeklagte ist eingetragener Inhaber des deutschen Teils des Streitpatents. Ein Registerauszug des Deutschen Patent- und Markenamts wird als



- Anlage NK4 -

überreicht.

4. Der Nichtigkeitsbeklagte ist der Geschäftsführer der Shopping-Telecom UG („Shopping-Telecom“). Shopping-Telecom hat aus dem Streitpatent vor dem Landgericht Hamburg gegen die Konzernmutter der Nichtigkeitsklägerin Patentverletzungsklage erhoben. Die Klageschrift überreichen wir zur Information des Senats als

- Anlage NK5 -

II. Zum Gegenstand des Streitpatents

1. Das Streitpatent betrifft eine „alternative Mobil-Telekommunikation“ und ein System zur elektronischen Bestellung und Bedienung bei Telekommunikationsverfahren (Anlage NK1, Absatz 1).
2. Das Streitpatent sieht als Ausgangspunkt im Wesentlichen drei zum Prioritätszeitpunkt bestehende Telekommunikationssysteme an.

Zum Ersten sind dies Systeme, bei denen sich der Benutzer über eine kurze Distanz (50 bis 500m) über Technologien wie DECT, WLAN oder Bluetooth mit dem Festnetz verbindet (Anlage NK1, Absatz 5 und 6). Gemäß dem Streitpatent haben diese Systeme folgenden Nachteil:

„Diese Lösungen haben jedoch den Nachteil, dass sie nicht überall zur Verfügung stehen, denn sie funktionieren nur mit den am Gerät oder am Zentralgerät registrierten Benutzern. Das heißt sie können von fremden oder nicht registrierten Benutzern nicht benutzt werden, weil die Kosten ausschließlich anschlussabhängig ermittelt werden.“ [Anlage NK1, Absatz 6]

Zum Zweiten sind dies Mobilfunknetze wie GSM oder UMTS (Anlage NK1, Absatz 7). Gemäß dem Streitpatent haben diese Systeme folgende Nachteile:

„Die Nachteile dieser Systeme sind, dass sie teurer und anspruchsvoller Infrastruktur bedürfen und in den Leitungsnetzen Qualität und Bandbreite fehlen. Diese Systeme haben den weiteren Nachteil, dass sie die ausgestrahlte Leistung und der sich daraus ergebende elektrische Smog zu hoch ist, der die Umgebung und die lebenden Organismen unnötig belastet.“ [Anlage NK1, Absatz 7]

Zum Dritten sind dies sog. „Hotspots“, bei denen sich der Benutzer drahtlos an den Schnittstellen von Internet-Dienstleistungszentren anschließen kann (Anlage NK1, Absatz 8). Gemäß dem Streitpatent haben diese Systeme folgende Nachteile:

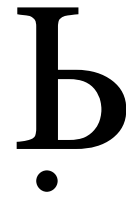
„Der Nachteil bei derartigen Systemen besteht darin, dass heute zu wenig Hotspot Zugangspunkte existieren, so dass die Möglichkeiten des Systems nur unvollständig genutzt werden können.“ [Anlage NK1, Absatz 9]

„Ein weiterer Nachteil bei den existierenden Hotspots ist die umständliche Anmeldung mit Benutzernamen und PIN, so dass dieser Dienst nicht so einfach funktioniert, wie z.B. bei den GSM Netzen.“ [Anlage NK1, Absatz 10]

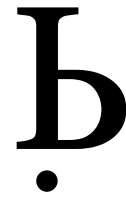
Vor diesem Hintergrund gibt das Streitpatent die folgende Aufgabe an:

„Es ist Aufgabe der vorliegenden Erfindung, ein alternatives System und ein alternatives Verfahren für den elektronischen Einkauf, die Bestellung und die Durchführung von Dienstleistungen mittels eines geeigneten Telekommunikationssystems vorzusehen, das ähnlich wie Mobiltelefon-Netzwerke arbeitet und den Benutzern ermöglicht, sich gegebenenfalls ohne Anmeldung an ein drahtloses Netzwerk anzuschließen.“ [Anlage NK1, Absatz 16]

3. Diese Aufgabe soll durch den Gegenstand des **Anspruchs 1** des Streitpatents gelöst werden, der gemäß folgender Merkmalsanalyse gegliedert lautet:



- 1.1 *Alternativ Mobil Telekommunikations-System, um damit ein elektronische Bestellung und Bedienung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikation System zu verwirklichen*
- 1.2 *in dem Telekommunikations-System kommunizieren drahtlose Telekommunikations-Endgeräte (CTT) zur lokalen Nutzung mit mindestens einer Basisstation über ein lokales Netzwerk LAN*
- 1.3 *die mindestens eine Basisstation ist über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden, um Dienste des Internets zu nutzen*
- 1.4 *das jeweilige drahtlose Telekommunikationsendgerät (CTT) wird vor der Kommunikation an der Basisstation angemeldet*
- 1.5 *für einen nicht in dem lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer wird ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsendgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbuht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt*
- 1.6 *das lokale Netzwerk (LAN) wird für den fremden Benutzer geöffnet und er bekommt einen digitalen Zugriff*
- 1.7 *der Benutzer bestellt mit seinem Telekommunikationsendgerät (CTT) eine Ware oder Dienstleistung und lässt den zu zahlenden Preis mittels eines über das lokale Netzwerk (LAN) benutzerabhängig geführten Kontos bezahlen oder abbuchen*



1.8 *die Ware oder Dienstleistung wird anschließend entweder über einen Automaten oder mit persönlichen Diensten zugestellt bzw. ausgehändigt*

-Oberbegriff-

1.9 *der Benutzer schickt über das Internet ein Zeichen oder Signal für den Internet-Service-Provider oder beliebige andere Telekommunikationsprovider, in dem der Benutzer die gewünschte eine oder mehrere Telefonnummern oder andere beliebige Identifikationsmerkmale angibt, mit welche er verbunden werden möchte*

1.10 *der Benutzer teilt weiterhin auch automatisch oder manuell seine Erreichbarkeit mit*

1.11 *der Provider führt die gewünschte Verbindung entweder paketvermittelt VoIP oder leitungsvermittelt durch*

1.12 *der Provider leitet dem Teilnehmer die Verbindungen, Anrufe weiter.*

- kennzeichnender Teil -

Diese Merkmalsanalyse wird nochmals separat als

- Anlage NK6 -

überreicht.

In ihrer Verletzungsklage macht Shopping Telecom geltend, dass ein Szenario unter den Anspruch falle, in dem die Client-Software eines Internet-telefonieservice wie Skype auf einem Mobiltelefon installiert ist, und das Mobiltelefon mit einem WLAN Zugangspunkt verbunden ist, der für das Mobiltelefon eine Internetverbindung bereitstellt. In diesem Szenario kann

der Benutzer einen Telefonanruf mit seinem Mobiltelefon über das Internet unter Verwendung des Skype-Dienstes machen. Vergleiche Anlage NK5, Seite 8, letzter Absatz bis Seite 17, zweiter Absatz.

III. Unzulässige Erweiterung des Gegenstandes des Streitpatents (Art. II §6 (1) Nr. 3 IntPatÜG)

Anspruch 1 des Streitpatents ist im Wesentlichen eine vollständige Neuformulierung der mit der ursprünglich eingereichten Anmeldung formulierten Ansprüche. Es ist nicht möglich, festzustellen, welche Abschnitte der Beschreibung der Anlage NK2 die für die neu formulierten Merkmale 1.1 bis 1.8 notwendige Offenbarung bereitstellen. Stattdessen kann nur festgestellt werden, dass der Absatz der Anlage NK2, der sich über die Seiten 4 und 5 erstreckt, den Merkmalen am Nächsten kommen.

Der Gegenstand des Merkmals 1.5 kann der ursprünglich eingereichten Anmeldung nicht unmittelbar und eindeutig entnommen werden.

Merkmal 1.5: *für einen nicht in dem Lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer wird ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsendgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt*

Merkmal 1.5 definiert einen Verfahrensschritt für einen „nicht in dem Lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer“. Die oben genannte Offenbarung der Anlage NK2 bezieht sich aber nur auf Benutzer, die

„entweder eingebucht registriert, eingeschrieben, eingetragen oder nicht eingebucht sind“ [Anlage NK2, Absatz 3]

Die Anmeldung unterscheidet also genau zwischen verschiedenen Arten an Zuständen und deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein. Dabei of-

fenbart die Anmeldung wie eingereicht nicht den Zustand „nicht registriert“.

Der Fachmann kann der ursprünglich eingereichten Anmeldung deshalb den Gegenstand des Merkmals 1.5 nicht entnehmen. Dies stellt eine unzulässige Erweiterung dar.

Merkmal 1.5 definiert weiterhin, dass

„ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt wird, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsendgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt“

Der ursprünglich eingereichten Anmeldung kann keine Abwicklung eines Bedienverfahrens beim Einbuchen in das lokale Netzwerk entnommen werden, und auch nicht der Automatismus dieser Abwicklung, den Merkmal 1.5 definiert.

Merkmal 1.5 und damit auch Anspruch 1 geht somit über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Anmeldung hinaus.

IV. Nicht wirksame Inanspruchnahme der Priorität

Das Streitpatent nimmt die Priorität der Anmeldung gemäß Anlage NK3 nicht wirksam in Anspruch.

Anlage NK3 betrifft ein

„Bargeldkarten-Chip oder Guthabenwertspeicher für Mobiltelefon und dessen direkte Auswahl und Zahlungsverfahren bei den verschiedensten Anbieter in ihren eigenen W-LANS“ [Anlage NK3, Titel].

Die Offenbarung der Anlage NK3 bezieht sich auf einen anderen Gegenstand als den des Streitpatents, nämlich auf Zahlverfahren mittels Guthabenspeicher im Mobiltelefon (vgl. Anlage NK3, Anspruch 1). Der Gegenstand der Merkmale 1.6 und 1.9 bis 1.12 ist nicht einmal ansatzweise in der Anlage NK3 offenbart.

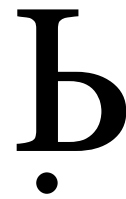
Das Streitpatent kann deshalb die Priorität der Anlage NK3 vom 29. November 2001 nicht wirksam in Anspruch nehmen. Der wirksame Zeitrang des Streitpatents ist folglich sein Anmeldetag vom 27. November 2002.

V. **Fachmann und Stand der Technik**

1. Bei dem für den Gegenstand des Streitpatents maßgeblichen Fachmann handelt es sich um einen Ingenieur mit Universitätsabschluss der Fachrichtung Elektrotechnik mit langjähriger Erfahrung im Systementwurf für drahtgebundene und drahtlose Telekommunikation. Der Fachmann verfügt auch über Kenntnisse über bekannte Dienstleistungsunternehmen in diesem Bereich, und deren gängige Dienstleistungen und Dienstleistungsmodelle.
2. Folgende vorveröffentlichte Dokumente werden in das Verfahren eingeführt:
3. Ein Beitrag in einem Internetforum, der am 11. April 2002 eingestellt wurde, und auf <http://riia.pinoyexchange.com/forums/showpost.php?s=09880a44282a699d8f691590b6882a26&p=2159173&postcount=16> aufgerufen werden kann, überreicht als

- Anlage NK7 -

NK7 wurde nach dem in Anspruch genommenen Prioritätstag des Streitpatents aber vor dem Anmeldetag des Streitpatents veröffentlicht. Da wie oben bereits gezeigt dem Streitpatent die in Anspruch genommene Priorität



nicht zukommt, stellt Anlage NK7 Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ dar.

Anlage NK7 nimmt auf den Internettelefoniedienst „Net2Phone“ Bezug. Die folgenden Pressemitteilungen des Unternehmens „Net2Phone“ beleuchten einige Aspekte über diesen Internettelefoniedienst, die dem Fachmann zum Anmeldedatum des Streitpatents wohlbekannt waren:

Eine Pressemitteilung vom 5. August 1996, wie sie von der Internetseite <http://www.Net2Phone.com/about/press/releases/8-5-96.asp> heruntergeladen werden kann, überreicht als

- Anlage NK8 -;

eine Pressemitteilung vom 16. Juli 1996, wie sie von der Internetseite <http://www.Net2Phone.com/about/press/releases/7-16-96.asp> heruntergeladen werden kann, überreicht als

- Anlage NK9 -;

eine Pressemitteilung vom 13. März 2000, wie sie von der Internetseite http://web.Net2Phone.com/about/press/releases/03_13_2000.asp heruntergeladen werden kann, überreicht als

- Anlage NK10 -;

eine Pressemitteilung vom 23. Oktober 2001, wie sie von der Internetseite http://web.Net2Phone.com/about/press/releases/10_23_2001_earnings.asp heruntergeladen werden kann, überreicht als

- Anlage NK11 -.

4. Das Datenblatt „Maximize Communication and Productivity with a Single Wireless Voice-over-IP and Data Device“ für das Produkt „Netvision Data Phone“ von Symbol, veröffentlicht im Jahr 2000 und überreicht als

- Anlage NK12 -

Anlage NK12 offenbart das „NetVision Data Phone“ (im Folgenden „Datentelefon“), das mit dem Standard ITU H.323 Version 2 kompatibel ist:

NetVision® Data Phone Specification Highlights

Performance Characteristics

Phone Protocol:	ITU H.323 Version 2-compliant; interoperable with Intel® Proshare® and Microsoft® NetMeeting®
-----------------	---

[Anlage NK12, letzte Seite]

Der Fachmann entnimmt dem Datenblatt gemäß Anlage NK12 also, dass das dort offenbarte Datentelefon die Funktionen des ITU Standards H.323, Version 2 aufweist.

Der ITU Standard H.323 wird in der im September 1999 verabschiedeten Version als

- Anlage NK13 -

überreicht.

4. Als

- Anlage NK14 -

überreichen wir die IEEE Publikation „Wireless Applications using Internet Protocol and Voice Over IP“ von Dr. Patrick L. Perini, veröffentlicht im Jahr 2000.

5. Weiterhin wird als

- Anlage NK15 -

die am 20. Februar 2002, also nach dem in Anspruch genommenen Prioritätstag des Streitpatents aber vor dem Anmeldetag des Streitpatents veröffentlichte Schrift GB 2 365 709 A eingeführt. Da wie oben bereits gezeigt dem Streitpatent die in Anspruch genommene Priorität nicht zukommt, stellt auch Anlage NK14 Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ dar.

VI. Das Streitpatent offenbart die Erfindung gemäß Anspruch 8 nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie im gesamten beanspruchten Bereich ausführen kann

Das Streitpatent ist im Umfang von Anspruch 8 auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr.2 IntPatÜG i.V.m. Art. 138 (1) b) EPÜ für nichtig zu erklären, da es die angebliche Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Anspruch 8 definiert unter anderem:

„während der Verbindung können die leitungsvermittelten und VoIP Verfahren vorteilhaft beliebig gewechselt werden.“

Es ist dem Fachmann nicht bekannt und im Streitpatent nicht dargelegt, wie beispielsweise in einem Telefonat, bei dem ein analoges Endgerät angerufen wird, beliebig von einem leitungsvermittelten auf ein Voice-over-IP (VoIP) Verfahren gewechselt werden könnte.

Anspruch 8 ist damit nicht ausführbar.

VII. Mangelnde Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 des Streitpatents

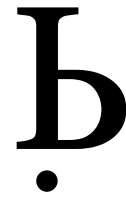
1. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 gegenüber der Offenbarung der Anlage NK7

In der Anlage NK7 wird exakt das Szenario offenbart, das dem Verletzungsvorwurf von Shopping-Telecom gegen die Konzernmutter der Beklagten zu Grunde liegt: ein Benutzer greift mit einem WLAN-fähigen PDA („Personal Digital Assistant“, ein kompakter Computer im Taschenformat) über öffentliche WLAN Hotspots auf das Internet zu, um Voice-over-IP (VoIP) Telefonate mit Hilfe der Dienste des Internettelephonieanbieters Net2Phone durchzuführen.

Zwar enthält die Anlage NK7 keine Erläuterung der Merkmale der Net2Phone Dienste. Das Unternehmen und seine Dienstleistungen waren dem Fachmann zum Zeitpunkt der Anmeldung des Streitpatents aber hinreichend bekannt. Das im Jahr 1996 gegründete Unternehmen hatte im Jahr 1999 im Bereich Internettelefonie einen Marktanteil von 40% (Anlage NK10, 4. Absatz). Zum Prioritätszeitpunkt gab es nach Angaben des Unternehmens 2,3 Millionen kostenpflichtige Benutzer, wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 90% gesteigert worden war (Anlage NK11, 5. Absatz).

So war dem Fachmann wohlbekannt, dass Net2Phone kostenpflichtige Telefonanrufe zwischen Computern und herkömmlichen Telefonen ermöglichte, und kostenfreie Telefonanrufe zwischen zwei Computern, unter Verwendung von VoIP (vgl. Anlage NK10, Absatz 4 und 5). Genau dieses Dienstleistungsmodell wurde ab 2003 von der in der Verletzungsklage (Anlage NK5) erwähnten Firma Skype übernommen, die später Net2Phone als Marktführer ablöste.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Offenbarungsbegriff entnimmt der Fachmann auch dasjenige einer Schrift, was der



fachkundige Leser der Quelle vor dem Hintergrund seines Fachwissens entnimmt:

„Offenbart kann auch dasjenige sein, was im Patentanspruch und in der Beschreibung nicht ausdrücklich erwähnt ist, aus der Sicht des Fachmanns jedoch für die Ausführung der unter Schutz gestellten Lehre selbstverständlich ist und deshalb keiner besonderen Offenbarung bedarf, sondern "mitgelesen" wird. Die Einbeziehung von Selbstverständlichem erlaubt jedoch keine Ergänzung der Offenbarung durch das Fachwissen, sondern dient, nicht anders als die Ermittlung des Wortsinns eines Patentanspruchs, lediglich der vollständigen Ermittlung des Sinngehalts, d.h. derjenigen technischen Information, die der fachkundige Leser der Quelle vor dem Hintergrund seines Fachwissens entnimmt.“ [BGH GRUR 2009, 382 – Olanzapin, 2. Leitsatz]

Der Fachmann entnimmt deshalb der Anlage NK7 das dort ausdrückliche beschriebene Telekommunikationssystem (Zugriff mit einem WLAN-fähigen PDA über öffentliche WLAN Hotspots auf das Internet, um VoIP Telefonate mit Hilfe von Net2Phone durchzuführen) in Kombination mit den bekannten Funktionen und Merkmalen der in Anlage NK7 erwähnten Dienstleistungen von Net2Phone.

Merkmal 1.1: *Alternativ Mobil Telekommunikations-System um damit ein elektronische Bestellung und Bedienung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikation System zu verwirklichen*

Anlage NK7 offenbart die Nutzung eines PDA oder eines PC Notebooks mit einem Mikrofon und Ohrteil, um über WLAN (IEEE Standard „802.11b“ oder „Wi-Fi“) per VoIP ein Telefongespräch zu führen:

“Personally, I'd rather have a data-capable device that provides a voice add-on (i.e. a PDA or a notebook PC with a microphone and earpiece capable of voice over IP or GPRS service) than vice versa (a cell phone with a postage-stamp LCD screen). Just last month Nokia announced a PC Card adapter that can access both 802.11b data networks and GPRS cell phone networks, which it plans to ship by the fall.” [Anlage NK7, 7. Absatz]

Deutsche Übersetzung:

„Ich persönlich würde lieber eine datenfähige Vorrichtung haben, die ein Sprach Add-on hat (d.h. ein PDA oder einen Notebook-PC mit einem Mikrofon und einem Ohrteil, das Voice over IP oder GPRS Dienst fähig ist) als umgekehrt (ein Mobiltelefon mit einem LCD Bildschirm von der Größe einer Briefmarke). Gerade letzten Monat hat Nokia einen PC Karten Adapter angekündigt, der sowohl auf 802.11b Datennetzwerke als auch auf GPRS Mobiltelefonnetzwerke zugreifen kann, von dem Nokia plant ihn diesen Herbst auszuliefern.“

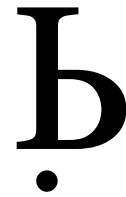
Die Telefonverbindungen über VoIP werden von Internet-Dienstleistern wie Net2Phone bereitgestellt:

“Just as it made sense to put both a modem and 10Base-T Ethernet on a single PC Card, so is it logical to put 802.11b and GSM/GPRS functionality on a single adapter. Depending on the local service, you use what's available. If you have Ethernet access, you can make a voice call using a service like Dialpad or Net2Phone. If you have GSM service, you can make a native GSM voice call, and use the slow GPRS link to display data on your PC.“ [Anlage NK7, 8. Absatz]

Deutsche Übersetzung:

„Genauso wie es Sinn macht, sowohl ein Modem als auch 10Base-T Ethernet auf einer einzigen PC-Karte zu integrieren, ist es logisch, 802.11b und GSM/GPRS Funktionalität auf einem einzigen Adapter zu integrieren. Abhängig von dem örtlichen Dienst kann man verwenden, was verfügbar ist. Wenn man Ethernetzugriff hat, kann man mit Diensten wie Dialpad oder Net2Phone einen Sprachanruf tätigen. Wenn man GSM Dienst hat, kann man einen gewöhnlichen GSM Sprachanruf machen und die langsame GPRS Verbindung verwenden, um Daten auf seinem PC anzuzeigen.“

Wie oben erläutert, waren dem Fachmann zum Anmeldezeitpunkt des Streitpatents die Internet-basierten Telefoniedienstleistungen von Net2Phone wohlbekannt. Zu deren Grundfunktion gehörte, dass mithilfe von Computern über das Internet Telefonanrufe zu herkömmlichen Tele-



fonen getätigt werden konnten, wie auch aus der Pressemeldung der Anlage NK8 hervorgeht:

HACKENSACK, NJ, August 5, 1996 - Just two weeks after releasing its Net2Phone service -- the first commercial system to allow people with multi-media PCs connected to the Internet to make calls to regular telephones -- IDT Corporation (Nasdaq:IDTC) announced today it is immediately releasing the full commercial version of Net2Phone, three months ahead of schedule.

[Anlage NK8, erster Absatz]

Deutsche Übersetzung:

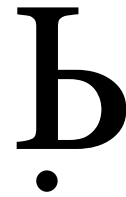
„HACKENSACK, NJ, 5. August 1996 -- Nur zwei Wochen nach der Freigabe seines Net2Phone Dienstes -- dem ersten kommerziellen System, das es Leuten ermöglicht, mit dem Internet verbundenen Multimedia PCs herkömmliche Telefone anzurufen -- hat die IDT Corporation (Nasdaq: IDTC) heute bekanntgegeben, dass es sofort die vollständige kommerzielle Version von Net2Phone freigibt, drei Monate vor dem geplanten Termin.“

Die Anlage NK7 offenbart also ein Telekommunikationssystem, das unter anderem aus PDAs und Notebooks besteht, die über WLAN und das Internet auf das Telefonsystem von Net2Phone zugreifen.

Mithin offenbart die Anlage NK7 ein eine elektronische Bestellung und Bedienung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikationssystem im Sinne von Merkmal 1.1.

Merkmal 1.2 *in dem Telekommunikations-System kommunizieren drahtlose Telekommunikations-Endgeräte (CTT) zur lokalen Nutzung mit mindestens einer Basisstation über ein lokales Netzwerk LAN*

WLAN-fähige PDAs und Notebooks sind „drahtlose Telekommunikations-Endgeräte“ im Sinne des Streitpatents, siehe Anlage NK1, Absatz [0083].



Die PDAs oder Notebooks sind über WLAN mit einer Basisstation verbunden, siehe Erläuterungen oben zu Merkmal 1.1.

Damit offenbart Anlage NK7 das Merkmal 1.2.

Merkmal 1.3: *die mindestens eine Basisstation ist über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden, um Dienste des Internets zu nutzen*

Wie oben bei Merkmal 1.1 dargelegt, stellte Net2Phone VoIP Telefonverbindungen über das Internet bereit. Anlage NK7 offenbart, dass der Net2Phone Dienst über das „Ethernet“, das heißt das WLAN genutzt wird:

“Depending on the local service, you use what's available. If you have Ethernet access, you can make a voice call using a service like Dialpad or Net2Phone. If you have GSM service, you can make a native GSM voice call, and use the slow GPRS link to display data on your PC. “ [Anlage NK7, 8. Absatz]

Deutsche Übersetzung:

„Abhängig von dem örtlichen Dienst kann man verwenden, was verfügbar ist. Wenn man Ethernet Zugriff hat kann man einen Sprachanruf tätigen mit Diensten wie Dialpad oder Net2Phone. Wenn man GSM Dienst hat kann man einen gewöhnlichen GSM Sprachanruf machen und die langsame GPRS Verbindung verwenden um Daten auf seinem PC anzuzeigen.“

Die WLAN Basisstation hat also Internetzugang, über den ein VoIP Gespräch geführt wird. Damit ist die WLAN Basisstation auch über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden, um die Dienste des Internets zu nutzen.

Die Anlage NK7 offenbart somit Merkmal 1.3.

Merkmal 1.4: *das jeweilige drahtlose Telekommunikationsendgerät (CTT) wird vor der Kommunikation an der Basisstation angemeldet*

Gemäß dem 802.11b WLAN Standard muss der PDA oder das Notebook vor dem Telefongespräch an der Basisstation angemeldet werden.

Anlage NK14 offenbart damit Merkmal 1.4.

Merkmal 1.5: *für einen nicht in dem Lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt wird, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsendgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt*

Die Anlage NK7 offenbart, dass der Benutzer auf öffentlich zugängliche WLANs in Flughäfen, Hotels oder Campingplätzen zugreift:

“Public wireless access points first gained popularity, as many technologies do, on college campuses. In recent months, wireless access points have become popular where people travel: in airports, hotels, and even RV parks, deployed by companies like Wayport, MobileStar, and All Tech Systems.” [Anlage NK7, vierter Absatz]

Deutsche Übersetzung:

„Öffentliche drahtlose Zugangspunkte sind zuerst auf Universitätscampusen beliebt geworden, wie viele Technologien. In den letzten Monaten haben sich drahtlose Zugangspunkte überall dort verbreitet, wo Menschen reisen: auf Flughäfen, Hotels und sogar Campingplätzen, wo sie von Unternehmen wie Wayport, MobileStar und All Tech Systems aufgestellt werden.“

Der Benutzer ist somit ein in dem WLAN „nicht registrierter“ bzw. „fremder“ Benutzer im Sinne des Merkmals 1.5.

Die Telefonate, die für den Benutzer über das WLAN abgewickelt werden, sind „Bedienverfahren“ im Sinne des Merkmals 1.5. Diese werden abgewickelt, wenn sich der Benutzer mit seinem drahtlosen PDA oder Notebook in das WLAN einbucht. Der Benutzer bekommt dann notwendigerweise auch einen bidirektionalen Kommunikationskanal, über den er das (bidirektionale) Telefongespräch führt.

Damit offenbart die Anlage NK7 das Merkmal 1.5.

Merkmal 1.6: *das lokale Netzwerk (LAN) wird für den fremden Benutzer geöffnet und er bekommt einen digitalen Zugriff*

Es ist selbstverständlich, dass das WLAN für den fremden Benutzer geöffnet wird und er einen digitalen Zugriff erhält, wenn er sich in das LAN einbucht.

Die Anlage NK7 offenbart damit das Merkmal 1.6.

Merkmal 1.7: *der Benutzer bestellt mit seinem Telekommunikationsendgerät (CTT) eine Ware oder Dienstleistung und lässt den zu zahlenden Preis mittels eines über das lokale Netzwerk (LAN) benutzerabhängig geführten Kontos bezahlen oder abbuchen*

Eine Telefonverbindung wie sie auch von Net2Phone bereitgestellt wird ist nach Ansicht von Shopping-Telecom eine „Dienstleistung“ im Sinne von Merkmal 1.7, siehe Verletzungsklageschrift (Anlage NK5), Seite 13, Mitte. Diese Dienstleistung bestellt der Benutzer mit seinem PDA oder Notebook durch Wählen der Telefonnummer.

Ein dem Fachmann bekanntes Grundprinzip der Net2Phone Dienstleistungen war es, dass die Telefonate zwischen einem Computer und einem herkömmlichen Telefon kostenpflichtig waren, und dass die Gesprächsgebühren von einem extern geführten, benutzerabhängigen Konto abgebucht wurden. Dies wird beispielsweise in der Anlage NK8 beschrieben:

IDT's business model is also different from its competitors as Net2Phone will be distributed for free and IDT will make ongoing telecommunications revenue. Users will be charged on a per minute basis and IDT will earn at least a nickel above cost for every minute of voice traffic carried over the Net2Phone system. Payment for the commercial version will be handled by IDT's debit card billing platform. A full-duplex version of Net2Phone is scheduled for release this Fall.

[Anlage NK8, 7. Absatz]

Deutsche Übersetzung:

„IDTs Geschäftsmodell unterscheidet sich von dem seiner Wettbewerber dadurch, dass Net2Phone kostenlos verbreitet werden wird und IDT laufende Telekommunikationseinnahmen haben wird. Benutzern werden Minuten in Rechnung gestellt, und IDT wird zu mindest 5 Cent über den Kosten für jede Minute Sprachverkehr verdienen, die über das Net2Phone System läuft. Die Abrechnung für die kommerzielle Version wird durch IDTs Kreditkarten-Abrechnungs Plattform ausgeführt. Eine Vollduplex Version von Net2Phone ist zur Freigabe für diesen Herbst geplant.“

[Anlage NK5, Seite 15, dritter Absatz]

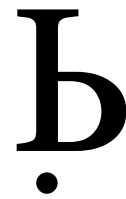
Nach Ansicht von Shopping-Telecom ist auch solch ein Konto außerhalb des LAN ein „über das LAN geführtes Konto“ im Sinne von Merkmal 1.7, siehe Verletzungsklageschrift (Anlage NK5), Seite 14, Mitte bis Seite 15.

Damit offenbart die Anlage NK7 das Merkmal 1.7.

Merkmal 1.8: *die Ware oder Dienstleistung wird anschließend entweder über einen Automaten oder mit persönlichen Diensten zugestellt bzw. ausgehändigt*

Die kostenpflichtige Telefonverbindung wurde bei Net2Phone über das Internet zugestellt, also über einen Automaten im Sinne des Streitpatents.

Die Anlage NK7 offenbart damit Merkmal 1.8.



Merkmal 1.9: *der Benutzer schickt über das Internet ein Zeichen oder Signal für den Internet-Service-Provider oder beliebige andere Telekommunikationsprovider, in dem der Benutzer die gewünschte eine oder mehrere Telefonnummern oder andere beliebige Identifikationsmerkmale angibt, mit welche er verbunden werden möchte*

Wie der Fachmann sofort erkennt, musste der Benutzer die Nummer des anzurufenden Telefons beim Rufaufbau in einer Nachricht an Net2Phone schicken, um eine Verbindung zwischen seinem PDA oder Notebook und einem herkömmlichen Telefon herzustellen. Diese Nachricht ist ein „Zeichen“ im Sinne des Merkmals 1.9. Net2Phone ist ein „Telekommunikationsprovider“ im Sinne dieses Merkmals.

Damit offenbart die Anlage NK7 das Merkmal 1.9.

Merkmal 1.10: *der Benutzer teil weiterhin auch automatisch oder manuell seine Erreichbarkeit mit*

Eine weitere Grundfunktion von Net2Phone war es, dass Telefonverbindungen zwischen zwei Computern („PC-to-PC“) hergestellt werden konnten. Diese Grundfunktion wird beispielsweise in der Anlage NK10 beschrieben:

Net2Phone's award-winning products include PC-to-phone, PC-to-fax, free PC-to-PC calling, and free voicemail capabilities.

[Anlage NK10, 4. Absatz]

In deutscher Übersetzung:

„Net2Phones ausgezeichnete Produkte umfassen PC-zu-Telefon, PC-zu-Fax, kostenfreies PC-zu-PC Anrufen und kostenfreie Mailboxfähigkeiten.“

Damit erschloss sich für den Fachmann unmittelbar und eindeutig, dass die in Anlage NK7 beschriebenen, mit der Client-Software von Net2Phone

ausgestatteten PDAs oder Notebooks Anrufe nicht nur initiieren, sondern auch empfangen konnte. Um angerufen zu werden, muss der Benutzer aber seine Erreichbarkeit mitteilen.

Somit offenbart die Anlage NK7 das Merkmal 1.10.

Merkmal 1.11: *der Provider führt die gewünschte Verbindung entweder paketvermittelt VoIP oder leitungsvermittelt durch*

Der Fachmann wusste zum Zeitpunkt der Anmeldung des Streitpatents, dass Net2Phone die gewünschte Verbindung zu einem herkömmlichen Telefon teilweise paketvermittelt mit VoIP über das Internet, teilweise leitungsvermittelt über das öffentliche Telefonnetz durchführte. Dieses Wissen wird beispielsweise durch die Pressemitteilung gemäß Anlage NK9 belegt:

Due to the fact that the signal is carried over the Internet until it reaches IDT's U.S.-based phone switches, rates are not dependent on where the call originates. This allows IDT to offer the low flat rate of 10 cents a minute for calls to anywhere in the United States from overseas.

[Anlag NK9, 3. Absatz]

Deutsche Übersetzung:

„Aufgrund der Tatsache, dass das Signal über das Internet geleitet wird, bis es IDTs US-basierte Telefonschaltzentralen erreicht, sind die Gebühren unabhängig davon, wo der Anruf herkommt. Dies ermöglicht es IDT, die niedrige Pauschale von 10 Cent pro Minute für Anrufe aus Übersee überall in den Vereinigten Staaten hin anzubieten.“

Damit offenbart die Anlage NK7 das Merkmal 1.11.

Merkmal 1.12: *der Provider leitet dem Teilnehmer die Verbindungen, Anrufe weiter.*

Wie dem Fachmann wohlbekannt war, leitete Net2Phone die zum angerufenen Teilnehmer hergestellte Verbindung über das Internet dem anrufenden Teilnehmer (hier: den Benutzer des PDA oder Notebooks) weiter.

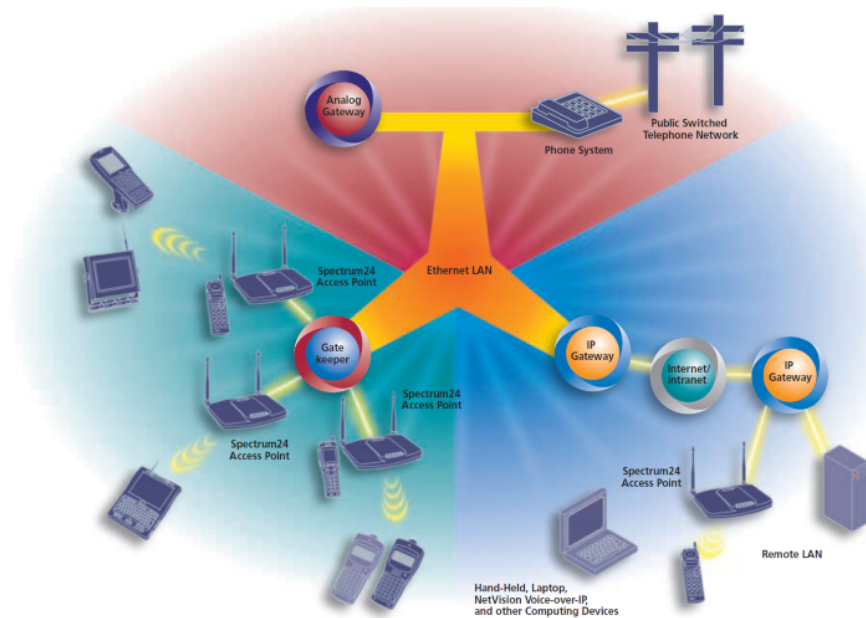
Damit offenbart die Anlage NK7 das Merkmal 1.12.

Ergebnis: Der Anspruch 1 des Streitpatents wird durch Anlage NK7 neuheitsschädlich vorweggenommen.

2. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 über die Offenbarung der Anlagen NK12

Merkmal 1.1: *Alternativ Mobil Telekommunikations-System um damit ein elektronische Bestellung und Bedienung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikation System zu verwirklichen*

Die Anlage NK12 offenbart in der Figur auf der dritten Seite (unten abgebildet) ein alternatives mobiles Telekommunikationssystem, das das mobile, weil drahtlose, Datentelefon („NetVision Data Phone“ nahe dem tiefsten Access Point des linken Astes), den „Spectrum 24 Access Point“, den „Gatekeeper“, Ethernet LAN, das „Phone System“ und das „Public Switched Telephone Network“ umfasst.



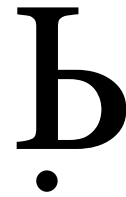
Spectrum24 and NetVision network appliances combine on-site wireless voice and data communication, plus internal and external phone system connectivity via a gateway.

[Anlage NK12, dritte Seite]

Das oben definierte Telefonsystem ermöglicht Telefongespräche von dem Datentelefon zu anderen Datentelefonen oder zu einem herkömmlichen Telefon, das an das „Public Switched Network“ (PSTN) angeschlossen ist:

Using voice-over-IP technology based on the ITU H.323 standard for real-time multimedia communications over the Internet and corporate intranets, the NetVision Data Phone converts analog voice into compressed digital packets that are sent via TCP/IP protocol over standard networks.

[Anlage NK12, Seite 4, Abschnitt „Industry Standards ITU H.323 for High Quality of Service“]



Symbol teams with the world's leading telecom companies to enable integration of the Spectrum24 and NetVision Data Phone solution into your existing phone system. Extending NetVision connectivity enables calls to any location in the world over the public switched telephone network, while providing standard phone system services such as transfer, conferencing, parking, overhead paging, and voice mail.

[Anlage NK12, Seite 4, Abschnitt „Integrating into Your Standard Phone System”]

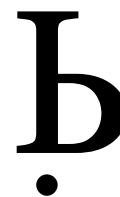
Der Fachmann wusste zum Prioritätszeitpunkt (und weiß auch heute noch), dass die Kommunikation über das PSTN zu einem externen Telefon mit Kosten verbunden ist. Das oben definierte Telefonsystem ist, da es zur kostenpflichtigen Kommunikation genutzt werden kann, ein eine elektronische Bestellung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikations-system im Sinne des Streitpatents, wie weiter unten für Merkmal 1.6 detaillierter erläutert.

Wie weiter unten für Merkmal 1.5 erläutert, unterstützt das System auch die elektronische Bedienung.

Die Anlage NK12 offenbart damit Merkmal 1.1.

Merkmal 1.2 *in dem Telekommunikations-System kommunizieren drahtlose Telekommunikations-Endgeräte (CTT) zur lokalen Nutzung mit mindestens einer Basisstation über ein lokales Netzwerk LAN*

Das Datentelefon ist ein Telekommunikations-Endgerät im Sinne des Streitpatents. Gemäß der Anlage NK12 ist das Datentelefon IEEE 802.11 kompatibel und kann damit mit einer Basisstation über ein lokales Netzwerk kommunizieren:



Embedded Spectrum24
IEEE 802.11 wireless
adapter provides reliable,
real-time communications

[Anlage NK12, Seite 5]

Das oben dargestellte Telefonsystem umfasst den „Spectrum 24 Access Point“, eine Basisstation im Sinne des Streitpatents, der ein WLAN, also ein Netzwerk nach dem IEEE 802.11 Standard, zur Verfügung stellt:

Integrated with Symbol's award-winning Spectrum24® wireless local area network (WLAN), the NetVision Data Phone provides scalable, dynamic in-building connectivity.

[Anlage NK12, Seite 3]

Damit offenbart die Anlage NK12 das Merkmal 1.2.

Merkmal 1.3: *die mindestens eine Basisstation ist über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden, um Dienste des Internets zu nutzen*

Anlage NK12 offenbart, dass das Datentelefon VoIP Kommunikation über das Internet bereitstellt. Dementsprechend muss die Basisstation, mit der das Datentelefon ja verbunden ist, über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden sein, um eben Internetdienste zu nutzen:

Using voice-over-IP technology based on the ITU H.323 standard for real-time multimedia communications over the Internet and corporate intranets, the NetVision Data Phone converts analog voice into compressed digital packets that are sent via TCP/IP protocol over standard networks.

[Anlage NK12, Seite 4]

Damit offenbart Anlage NK12 das Merkmal 1.3.

Merkmal 1.4: *das jeweilige drahtlose Telekommunikationsendgerät (CTT) wird vor der Kommunikation an der Basisstation angemeldet*

Gemäß dem IEEE 802.11 Standard muss das Datentelefon vor einem Telefongespräch an einer Basisstation angemeldet werden.

Anlage NK12 offenbart damit Merkmal 1.4.

Merkmal 1.5: *für einen nicht in dem lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer wird ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsendgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbuucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt*

Wie aus der Abbildung auf Seite 3 der Anlage NK12 (oben abgebildet) ersichtlich, können mehrere Datentelefone an einer Basisstation angemeldet werden. Dies impliziert, dass bisher nicht an der Basisstation registrierter Benutzer in das WLAN eingebucht werden.

Wenn das Datentelefon im WLAN eingebucht ist, erhält es digitalen Zugriff darauf und er bekommt einen digitale bidirektionale Kommunikationskanal zur Abwicklung eines Telefonats.

Anlage NK12 offenbart damit Merkmal 1.5.

Merkmal 1.6: *das lokale Netzwerk (LAN) wird für den fremden Benutzer geöffnet und er bekommt einen digitalen Zugriff*

Es ist selbstverständlich, dass das LAN für den fremden Benutzer geöffnet wird und er einen digitalen Zugriff erhält, wenn er sich in das LAN einbuucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal erhält.

Merkmal 1.7: *der Benutzer bestellt mit seinem Telekommunikationsendgerät (CTT) eine Ware oder Dienstleistung und lässt den zu zahlenden Preis mittels eines über das lokale Netzwerk (LAN) benutzerabhängig geführten Kontos bezahlen oder abbuchen*

Wie oben bei Merkmal 1.1 schon erläutert, bietet das in Anlage NK12 offenbarte Telefonsystem die Möglichkeit, kostenpflichtige Gespräche über das PSTN zu führen. Das Bereitstellen eines Telefonanrufs über das PSTN ist ein „Dienst“ im Sinne des Merkmals 1.6. Durch das Wählen der Nummer eines Telefons, das mit dem PSTN verbunden ist, wird der Dienst bestellt.

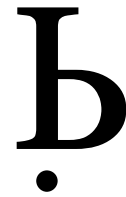
Dem Fachmann war zum Prioritätszeitpunkt des Streitpatents (und ist auch heute noch) bekannt, dass ein Telefonanruf über das PSTN kostenpflichtig ist. Da eine Mehrzahl an Benutzern in einem LAN eingebucht sein kann, müssen die Kosten notwendigerweise von einem benutzerabhängig über das LAN geführten Konto abgebucht werden.

Die Anlage NK12 offenbart damit Merkmal 1.7.

Merkmal 1.8: *die Ware oder Dienstleistung wird anschließend entweder über einen Automaten oder mit persönlichen Diensten zugestellt bzw. ausgehändigt*

Die kostenpflichtige Kommunikation über das PSTN wird über das Netzwerk und dessen Schaltstellen, also Automaten im Sinne des Streitpatents, zugestellt.

Die Anlage NK12 offenbart damit Merkmal 1.7.



Merkmal 1.9: *der Benutzer schickt über das Internet ein Zeichen oder Signal für den Internet-Service-Provider oder beliebige andere Telekommunikationsprovider, in dem der Benutzer die gewünschte eine oder mehrere Telefonnummern oder andere beliebige Identifikationsmerkmale angibt, mit welche er verbunden werden möchte*

Wenn der Benutzer ein Telefon anruft, das mit dem PSTN verbunden ist, wählt er die Nummer dieses Telefons an seinen Datentelefon.

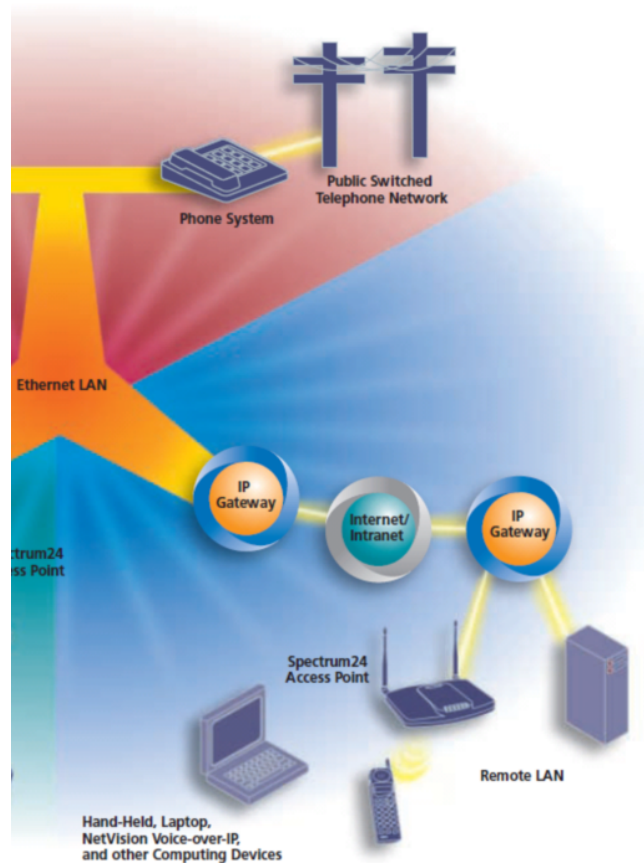
Anlage NK12 offenbart eindeutig, dass das Datentelefon mit jedem Spektrum 24 Access Point verbunden sein kann:

Integrated with Symbol's award-winning Spectrum24® wireless local area network (WLAN), the NetVision Data Phone provides scalable, dynamic in-building connectivity.

[Anlage NK12, dritte Seite]

Der Fachmann entnimmt der Anlage NK12 also, dass das dort beschriebene Datentelefon auch z.B. mit dem „Spectrum 24 Access Point“ auf der rechten Seite der Figur auf der dritten Seite der Anlage NK12 verbunden sein kann. Ein symbolisches Telefon wird schon als mit diesem Zugangspunkt auf der rechten Seite der Figur verbunden gezeigt. Das Telekommunikationssystem, das in Anlage NK12 offenbart ist, umfasst deshalb das Untersystem des rechten Astes, das in Figur 3 von Anlage NK12 gezeigt ist, und ein dort angeschlossenes Datentelefon.

Die Nummer wird von dem Datentelefon, das mit dem rechten Zugangspunkt verbunden ist, über das „IP Gateway“ auf der rechten Seite über das Internet zu dem „IP Gateway“ auf der linken Seite übertragen, siehe die Figur auf der dritten Seite von Anlage NK12.



[Anlage NK12, dritte Seite]

Das IP Gateway auf der linken Seite ist ein „Telekommunikationsprovider“ im Sinne von Merkmal 1.9.

Damit offenbart Anlage NK12 das Merkmal 1.9.

Merkmal 1.10: *der Benutzer teilt weiterhin auch automatisch oder manuell seine Erreichbarkeit mit*

Wie oben in Abschnitt V. ausgeführt, offenbart die Anlage NK12, dass der H.323 Standard (Anlage NK15) für VoIP Kommunikation in dem Datentelefon verwendet wird:

Using voice-over-IP technology based on the ITU H.323 standard for real-time multimedia communications over the Internet and corporate intranets, the NetVision Data Phone converts analog voice into compressed digital packets that are sent via TCP/IP protocol over standard networks.

[Anlage NK12, Seite 4]

Gemäß dem H.323 Standard wird die Erreichbarkeit des Datentelefon mithilfe von Statusmitteilungen kommuniziert:

8.4.2 Status

In order for the Gatekeeper to determine if an endpoint is turned off, or has otherwise entered a failure mode, the Gatekeeper may use the Information Request (IRQ)/Information Request Response (IRR) message sequence (see Recommendation H.225.0) to poll the endpoints at an interval decided by the manufacturer. The polling interval shall be greater than 10 s. This message may also be used by a diagnostic device as described in 11.2.

[Anlage NK13, Abschnitt 8.4.2, Seite 65]

Damit offenbart Anlage NK12 das Merkmal 1.10.

Merkmal 1.11: *der Provider führt die gewünschte Verbindung entweder paketvermittelt VoIP oder leitungsvermittelt durch*

Das IP Gateway auf der linken Seite stellt die gewünschte Telefonverbindung bereit. Diese Verbindung ist leitungsvermittelt über das PSTN.

Damit offenbart Anlage NK12 das Merkmal 1.11.

Merkmal 1.12: *der Provider leitet dem Teilnehmer die Verbindungen, Anrufe weiter.*

Das IP Gateway auf der linken Seite leitet dem Benutzer des Datentelefon den Telefonanruf, der über das PSTN hergestellt wurde, über das Internet und das IP Gateway auf der rechten Seite weiter.

Damit offenbart die Anlage NK12 das Merkmal 1.12.

Ergebnis: Die Anlage NK12 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 1.

3. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 über die Offenbarung der Anlage NK14

Merkmal 1.1: *Alternativ Mobil Telekommunikations-System um damit ein elektronische Bestellung und Bedienung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikation System zu verwirklichen*

Die Anlage NK14 betrifft eine alternative mobile Telekommunikation über das Internet:

Abstract—Internet Protocol (IP) and Voice over Internet Protocol (VoIP) are technologies that are changing the way wired and wireless communication networks are developed. More recently, VoIP applications using the internet are allowing people to communicate with one another without using traditional telephone networks.

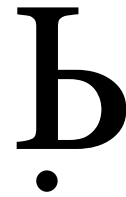
[Anlage NK14, Abstract]

Weiter offenbart die Anlage NK14, dass Sprachdienste mit VoIP auch in Hotels und Tagungszentren über WLAN angeboten werden können:

Corporate offices are already experimenting with wireless local area networks (WLANs) to carry ethernet traffic, and these LANs can be extended to carry voice as well.

[Anlage NK14, Seite 2-1045]

Finally, the applications which benefit corporate enterprise could also be applied to hotels and convention centers that host large amounts of people. Voice and data services could be provided via wireless to customers on an



interim basis without having to install and maintain a wired infrastructure which is costly to the hotel business.

[Anlage NK14, Seiten 2-1045 to 2-1046]

Die Anlage NK14 offenbart damit ein automatisiertes Telekommunikationssystem, das die elektronische Bestellung und Bedienung von Sprachdiensten unterstützt.

Die Anlage NK14 offenbart damit Merkmal 1.1.

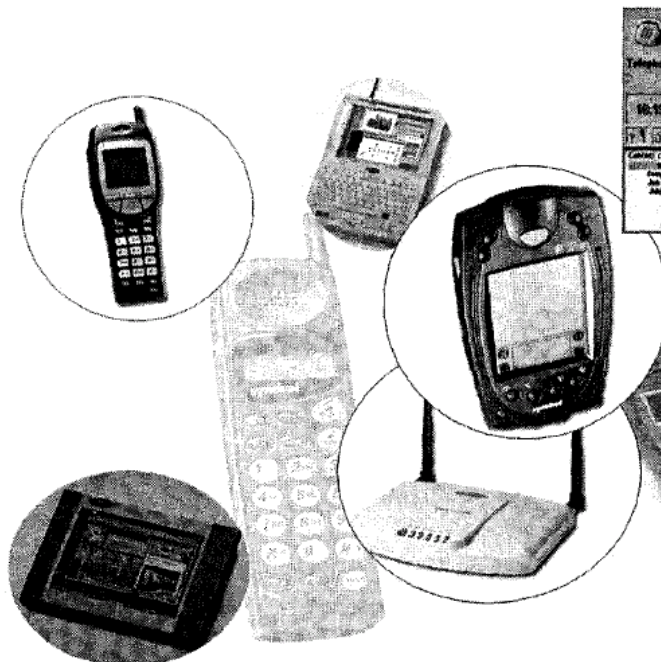
Merkmal 1.2 *in dem Telekommunikationssystem kommunizieren drahtlose Telekommunikations-Endgeräte (CTT) zur lokalen Nutzung mit mindestens einer Basisstation über ein lokales Netzwerk LAN*

Die Anlage NK14 offenbart, dass für die VoIP Anwendungen neue drahtlose, also WLAN fähige Endgeräte benötigt werden:

In order for some of the new the wireless IP and VoIP applications to become available for subscribers, a new generation of handsets and/or customer premise equipment (CPE) is required.

[Anlage NK14, Seite 2-1047]

Diese Endgeräte kommunizieren gemäß dem bei Merkmal 1.1 bereits wiedergegebenen Zitat auf Seite 2-1045 der Anlage NK14 mit dem in Hotels oder Tagungszentren installierten WLAN. Dies impliziert, dass die Endgeräte mit Basisstationen der WLANs kommunizieren. In diesem Zusammenhang ist eine Basisstation auch in Anlage NK14 abgebildet:



[Anlage NK14, Seite 2-1047]

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.2.

Merkmal 1.3: *die mindestens eine Basisstation ist über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden, um Dienste des Internets zu nutzen*

Wie oben für Merkmal 1.1 und 1.2 dargelegt, bietet das in Anlage NK14 offenbarte System die Möglichkeit, mithilfe von WLAN und VoIP über das Internet zu kommunizieren. Dies impliziert, dass die Basisstation des WLAN mit einem Telekommunikationsanbieter über eine Telekommunikationsleitung verbunden ist, um die Dienste des Internets zu nutzen.

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.3.

Merkmal 1.4: *das jeweilige drahtlose Telekommunikationsendgerät (CTT) wird vor der Kommunikation an der Basisstation angemeldet*

Es gehört zum allgemeinen Fachwissen des Fachmanns, dass gemäß dem WLAN Standard IEEE 802.11 ein drahtloses Telekommunikationsgerät an der Basisstation angemeldet werden muss, bevor ein Gespräch über die Basisstation geführt werden kann.

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.4.

Merkmal 1.5: *für einen nicht in dem lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer wird ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsendgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt*

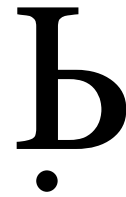
Wie schon bei Merkmal 1.1 offenbart, beschreibt Anlage NK14, dass Sprachdienste Kunden von Hotels oder Tagungszentren mithilfe des WLAN für einen vorübergehenden Zeitraum („on an interim basis“, Anlage NK14, Seite 2-1045 bis 2-1046) zur Verfügung gestellt werden können. Dies impliziert, dass sich der Benutzer, der dem WLAN zunächst fremd ist, in dem Netzwerk einbucht.

Um eine Sprachkommunikation durchzuführen, erhält Benutzer notwendigerweise einen bidirektionalen Kommunikationskanal.

Die Nutzung des vom Hotel oder Tagungszentrum angebotenen Sprachdienstes stellt dabei ein Bedienverfahren im Sinne des Merkmals 1.5 dar.

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.5.

Weiterhin offenbart die Anlage NK14 den Gegenstand des Merkmals 1.5 im Abschnitt „Education“ auf Seite 2-1046. Fremde Benutzer können drahtlos, d.h. unter Verwendung eines WLAN, auf Campus -Computernetzwerke



zugreifen. Damit erhält ein Benutzer einen bidirektionalen Kommunikationskanal.

Sobald der Benutzer auf das Campusnetzwerk zugreift, können Bücher und sonstige Bedarfsgegenstände bestellt werden.

Wireless registration for courses, and wireless access to campus computer networks via personal computer or PDA are some applications that would improve a students ability

to access campus. Ordering books and supplies from campus stores could reduce time spent in long lines, something, college students are very familiar with.

[Anlage NK14, Seite 2-1046, rechte Spalte]

Damit umfasst die Anlage NK14 eine weitere Offenbarung des Merkmals 1.5.

Merkmal 1.6 *das lokale Netzwerk (LAN) wird für den fremden Benutzer geöffnet und er bekommt einen digitalen Zugriff*

Es ist selbstverständlich, dass das WLAN für den fremden Benutzer geöffnet wird und er einen digitalen Zugriff erhält, wenn er sich in das LAN einbucht.

Die Anlage NK14 offenbart damit das Merkmal 1.6.

Merkmal 1.7: *der Benutzer bestellt mit seinem Telekommunikationsendgerät (CTT) eine Ware oder Dienstleistung und lässt den zu zahlenden Preis mittels eines über das lokale Netzwerk (LAN) benutzerabhängig geführten Kontos bezahlen oder abbuchen*

Wie oben bei Merkmal 1.1 dargelegt, offenbart die Anlage NK14, dass Hotels oder Tagungszentren Sprachdienste anbieten können. Der Fachmann weiß, dass dafür Kosten entstehen können. Die Abrechnung dieser Kosten geschieht immer, wie der Fachmann weiß, über ein über das LAN benutzerabhängig geführtes Konto.

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.7.

Weiterhin offenbart die Anlage NK14, den Gegenstand des Merkmals 1.7 in dem Abschnitt „Education“. Wie bereits für Merkmal 1.5 ausgeführt, kann der Benutzer Bücher oder sonstigen Bedarf über das Campusnetzwerk bestellen. Dies beinhaltet, dass die entstandenen Kosten von seinem Konto abgebucht werden, das über das LAN geführt wird.

Damit umfasst die Anlage NK14 eine weitere Offenbarung von Merkmal 1.7.

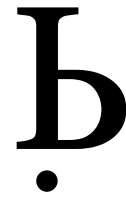
Merkmal 1.8: *die Ware oder Dienstleistung wird anschließend entweder über einen Automaten oder mit persönlichen Diensten zugestellt bzw. ausgehändigt*

Die Sprachdienstleistungen gemäß Anlage NK14 werden über das Telekommunikationssystem, also einen Automaten, erbracht bzw. zugestellt (vgl. Erläuterungen für Merkmal 1.1).

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.8.

Weiterhin werden die bestellten Bücher oder sonstigen Bedarfsgegenstände, wie in Anlage NK14 offenbart, zugestellt bzw. ausgehändigt.

Damit offenbart Anlage NK14 auch aus diesem Grund das Merkmal 1.8.



Merkmal 1.9: *der Benutzer schickt über das Internet ein Zeichen oder Signal für den Internet-Service-Provider oder beliebige andere Telekommunikationsprovider, in dem der Benutzer die gewünschte eine oder mehrere Telefonnummern oder andere beliebige Identifikationsmerkmale angibt*

Die Anlage NK14 offenbart, wie oben bei Merkmal 1.1 dargestellt, das Telefonieren mit VoIP über das Internet. Es gehört zur Funktion des Telefonierens, dass beim Anrufen der gewünschte Gesprächspartner durch ein Identifikationsmerkmal angegeben wird. Auch ist dieser Funktion inhärent, dass dieses Identifikationsmerkmal an einen Telekommunikationsprovider gesendet wird, denn das Telekommunikationssystem besteht ja nicht nur aus dem Anrufer und dem Angerufenen, sondern aus einem komplexen Netzwerk, in dem ein Telekommunikationsprovider die Verbindungen herstellt.

Die Anlage NK14 offenbart darüber hinaus auch explizit, dass dem Teilnehmer eine Teilnehmeridentifikation zugeteilt wird, die auch adressiert werden kann:

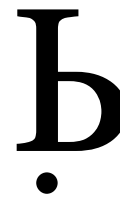
But most important will be that the device terminates an IP session so that the handset become IP devices which can also be addressed by mobile IP or a functional equivalent.

[Anlage NK14, Seite 2-1047]

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.9.

Merkmal 1.10: *der Benutzer teilt weiterhin auch automatisch oder manuell seine Erreichbarkeit mit*

Wie bei Merkmal 1.1 dargelegt, offenbart Anlage NK14 Telefoniefunktionen mithilfe von VoIP über das Internet. Weiterhin offenbart die Anlage NK14 die Verwendung von VoIP nicht nur zum aktiven Ausführen von Telefon-



anrufen, sondern auch zum Empfangen von Telefonanrufen und Nachrichten:

Such a network would allow business phones to be carried by the employee outside their office (or cube) for increased communication access like a cell phone. In addition, voice mail and email could be integrated into a form of unified messaging which would be available wirelessly by employees.

[Anlage NK14, Seite 2-1045]

Der Fachmann weiß, dass ein VoIP Telefon Telefonanrufe und Mitteilungen nur dann empfangen kann, wenn es ein Identifikationsmerkmal oder eine Adresse mitteilt, unter der das Telefon erreicht werden kann. Diese Funktion stellt die Mitteilung der Erreichbarkeit im Sinne des Streitpatents dar, siehe Anlage NK1, Absatz [0090].

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.10.

Merkmal 1.11: *der Provider führt die gewünschte Verbindung entweder paketvermittelt VoIP oder leitungsvermittelt durch*

Die Anlage NK14 offenbart, dass die Verbindung für Sprachdienste mithilfe von VoIP durchgeführt wird, siehe Erläuterungen zu Merkmal 1.1.

Damit offenbart die Anlage NK14 das Merkmal 1.10.

Merkmal 1.12: *der Provider leitet dem Teilnehmer die Verbindungen, Anrufe weiter*

Die Anlage NK14 offenbart die Funktion des Telefonierens, vgl. Erläuterungen für Merkmal 1.1. Zum Telefonieren gehört, dass dem Teilnehmer auch eingehende Anrufe weitergeleitet werden. Des Weiteren offenbart die Anlage NK14 auch explizit, dass der Teilnehmer Adressat sein kann, wie in Merkmal 1.9 gezeigt:

But most important will be that the device terminates an IP session so that the handset become IP devices which can also be addressed by mobile IP or a functional equivalent.

[Anlage NK14, Seite 2-1047]

Die Anlage NK14 offenbart also Merkmal 1.12.

Ergebnis: Der Anspruch 1 des Streitpatents wird durch Anlage NK14 neuheitsschädlich vorweggenommen.

4. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 über die Offenbarung der Anlage NK15

Merkmal 1.1: *Alternativ Mobil Telekommunikations-System um damit ein elektronische Bestellung und Bedienung unterstützendes, automatisiertes Telekommunikation System zu verwirklichen*

Die Anlage NK15 offenbart ein Telekonferenz-System, das Kommunikation über Internet/Ethernet und verschiedene Drahtlosprotokolle vorsieht, also alternative Telekommunikation im Sinne des Streitpatents:

In Figure 1, an overview of conferencing system 100 is shown in which many different types of voice communication links are established in a virtual conference space 1. The system includes links for cellular phone connections 2, land lines 3, and communications via the Internet/Ethernet 4 and various wireless protocols.

[Anlage NK15, Seite 4, Zeilen 6 bis 10]

Teil des Konferenzsystems ist ein drahtloser Handapparat, der über WLAN Funktionalität verfügt:

As shown in Figure 2, the present invention further provides a wireless handset 20, having a universal telephone port 21 for a standard land line. The handset may feature an optional retractable cord 24 for use in land line connections. The handset may also have a 10BaseT Ethernet port 22.

[Anlage NK15, Seite 4, Zeilen 37 bis 41]

In another aspect of the invention, a "handset" can be a touch screen device 30 with a network card and a voice modem, as shown in Figure 3. Such a touch screen device may have a universal telephone port 31 and a 10BaseT Ethernet port 32 similar to the handset in Figure 2 and include an audio out section 33 and a microphone for voice communication. Standard handsets for voice or cellular can also be used. If in a hotel, legacy protocols such as robotic voice and advanced voice recognition can be used to connect to the system.

Other network protocols and ports can be supported such as token rings, Infrared (IR), wireless Local Area Network (LAN), etc. can be supported with minimal change.

[Anlage NK15, Seite 5, Zeilen 1 bis 19, Unterstreichung hinzugefügt]

Dementsprechend entnimmt der Fachmann der Anlage NK15, dass sich der Handapparat über WLAN und das Internet mit einer Konferenzschaltung verbindet.

Der Fachmann weiß, dass das Bereistellen einer Internetverbindung eine Dienstleistung ist, die gegen Entgelt und auf Bestellung bereitgestellt wird. Die Einwahl bzw. Teilnahme an einer Konferenzschaltung ist eine Bedienung im Sinne des Streitpatents.

Damit offenbart Anlage NK15 den Gegenstand des Merkmals 1.1.

Merkmal 1.2 *in dem Telekommunikationssystem kommunizieren drahtlose Telekommunikations-Endgeräte (CTT) zur lokalen Nutzung mit mindestens einer Basisstation über ein lokales Netzwerk LAN*

Wie oben bei Merkmal 1.1 dargelegt, verfügen die Handapparate gemäß Anlage NK15 über WLAN Funktionalität, über die sie sich mit dem Internet verbinden, um an einer Konferenzschaltung teilzunehmen. Es gehört zum allgemeinen Fachwissen des Fachmanns, dass zur Verwendung eines WLAN der Handapparat mit einer Basisstation verbunden sein muss und damit kommunizieren muss.

Damit offenbart Anlage NK15 den Gegenstand des Merkmals 1.2.

Merkmal 1.3: *die mindestens eine Basisstation ist über eine Telekommunikationsleitung mit einem Telekommunikationsanbieter verbunden, um Dienste des Internets zu nutzen*

Wie schon für Merkmal 1.1 dargestellt, offenbart die Anlage NK15, dass sich Handapparate über WLAN mit dem Internet verbinden. Deshalb muss die Basisstation des WLAN über eine Telekommunikationsleitung mit dem Telekommunikationsanbieter verbunden sein, um die Internetdienste zu verwenden.

Damit offenbart Anlage NK15 den Gegenstand des Merkmals 1.3.

Merkmal 1.4: *das jeweilige drahtlose Telekommunikationsendgerät (CTT) wird vor der Kommunikation an der Basisstation angemeldet*

Es gehört zum allgemeinen Fachwissen des Fachmanns, dass gemäß dem IEEE802.11 WLAN Standard der Handapparat an der Basisstation angemeldet werden muss, bevor er an der Konferenzschaltung über die Basisstation teilnehmen kann.

Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.4.

Merkmal 1.5: *für einen nicht in dem lokalen Netzwerk (LAN) registrierten Benutzer wird ein elektronisches Kauf-, Bestell- oder Bedienverfahren abgewickelt, wenn der fremde Benutzer sich mit seinem drahtlosen Telekommunikationsgerät (CTT) in das lokale Netzwerk (LAN) eines Anbieters einbucht und einen bidirektionalen Kommunikationskanal bekommt*

Die Anlage NK15 offenbart, dass ein Benutzer, der sich beispielsweise in einem Hotel befindet, über das Internet mit der Konferenzschaltung verbindet:

Additionally, a caller may have difficulty navigating a hotel phone extension or an unfamiliar office phone extension, or the user's land line number may be experiencing a problem receiving calls. In such cases, it may be easier to establish a persistent low bandwidth connection via the Internet 4 and initiate an outgoing call to the audio conference room on the land line 3 when a call is pending.

[Anlage NK15, Seite 6, Zeilen 11 bis 16]

Wie oben bei Merkmal 1.1 gezeigt, offenbart die Anlage NK15, dass diese Verbindung zum Internet über das WLAN geschehen kann. Damit offenbart die Anlage NK15, dass sich ein fremder Benutzer in das vom Hotel bereitgestellte WLAN einbucht.

Dieser Vorgang des Einbuchens ist bereits ein Bedienverfahren im Sinne von Merkmal 1.5. Ein weiteres Bedienverfahren im Sinne von Merkmal 1.5 ist die Benutzerteilnahme in einem Konferenzeruf.

Wenn sich der Benutzer in das WLAN einloggt und an einer Konferenzschaltung teilnimmt, erhält der Benutzer einen bidirektionalen Kommunikationskanal.

Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.5.

Merkmal 1.6 *das lokale Netzwerk (LAN) wird für den fremden Benutzer geöffnet und er bekommt einen digitalen Zugriff*

Es ist selbstverständlich, dass das LAN für den fremden Benutzer geöffnet wird und er einen digitalen Zugriff erhält, wenn er sich in das LAN einbucht.

Die Anlage NK15 offenbart damit das Merkmal 1.6.

Merkmal 1.7: *der Benutzer bestellt mit seinem Telekommunikationsendgerät (CTT) eine Ware oder Dienstleistung und lässt den zu zahlenden Preis mittels eines über das lokale Netzwerk (LAN) benutzerabhängig geführten Kontos bezahlen oder abbuchen*

Die Anlage NK15 offenbart, dass sich der in einem Hotel befindliche Benutzer in das Internet einwählt, siehe Erläuterungen zu Merkmal 1.5., was eine Bestellung der Dienstleistung einer Internetverbindungsbereitstellung darstellt. Gerade in dem Fall, dass die Benutzung des Internets in einem Hotel stattfindet, entstehen damit auch Kosten, die über ein über das LAN benutzerabhängig geführtes Konto bezahlt werden.

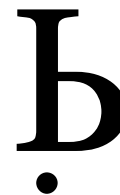
Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.7.

Merkmal 1.8: *die Ware oder Dienstleistung wird anschließend entweder über einen Automaten oder mit persönlichen Diensten zugestellt bzw. ausgehändigt*

Die Internetverbindung wird in dem System nach Anlage NK15 über das Netzwerk, also einen Automaten zugestellt.

Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.8.

Merkmal 1.9: *der Benutzer schickt über das Internet ein Zeichen oder Signal für den Internet-Service-Provider oder beliebige andere Telekommunikationsprovider, in dem der Be-*



nutzer die gewünschte eine oder mehrere Telefonnummern oder andere beliebige Identifikationsmerkmale angibt

Wie schon bei Merkmal 1.5 ausgeführt, offenbart die Anlage NK15, dass sich ein Benutzer vom Hotel aus über eine Internetverbindung in eine Konferenzschaltung einwählen kann:

Additionally, a caller may have difficulty navigating a hotel phone extension or an unfamiliar office phone extension, or the user's land line number may be experiencing a problem receiving calls. In such cases, it may be easier to establish a persistent low bandwidth connection via the Internet 4 and initiate an outgoing call to the audio conference room on the land line 3 when a call is pending.

[Anlage NK15, Seite 6, Zeilen 11 bis 16]

Beim Einwählen in eine Konferenzschaltung sendet der Benutzer an den Konferenzhost („CPU hosting the call“, Anlage NK15, Seite 4, Zeile 27) ein Identifikationsmerkmal für die Konferenzschaltung, an welcher er teilzunehmen wünscht. Der Konferenzhost ist ein „Telekommunikationsanbieter“ in dem Sinn des Merkmals 1.9

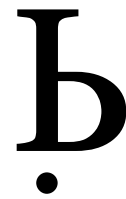
Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.9.

Merkmal 1.10: *der Benutzer teilt weiterhin auch automatisch oder manuell seine Erreichbarkeit mit*

Gemäß Anlage NK15 teilt ein Benutzer seine Erreichbarkeit mit:

If the recipient's cell phone is out of range as determined by a signal received by the system server, it may be problematic to initiate a call. In such an instance, a handset having access to an Ethernet port can register, via DHCP for example, and transmit the IP number to a cell phone service provider and receive Internet phone calls while out of cell phone range.

[Anlage NK15, Seite 6, Zeilen 1 bis 6]



Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.10.

Merkmal 1.11: *der Provider führt die gewünschte Verbindung entweder paketvermittelt VoIP oder leitungsvermittelt durch*

Gemäß Anlage NK15 führt der Konferenzhost die Verbindung zu der Konferenzschaltung über das Internet mithilfe von VoIP aus:

The whole system enables a smooth transition to voice over IP, and also conserves the resource of wireless bandwidth or land line connections when pricing is favorable.

[Anlage NK15, Seite 7, Zeilen 12 bis 15]

Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.11.

Merkmal 1.12: *der Provider leitet dem Teilnehmer die Verbindungen, Anrufe weiter*

Die Verbindung zu der Konferenzschaltung wird dem Teilnehmer weitergeleitet.

Damit offenbart die Anlage NK15 das Merkmal 1.12.

Ergebnis: Der Anspruch 1 des Streitpatents wird durch Anlage NK15 neuheitsschädlich vorweggenommen.

VIII. Mangelnde Patentfähigkeit der Gegenstände der abhängigen Ansprüche des Streitpatents

1. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 2

Anspruch 2: *Alternativ Mobile Telekommunikations-System nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, dass es mit jede*

beliebige Verkauf und Kundenbedienungssystemen Automaten kombiniert eingesetzt und dadurch die Bedienung mit e-commerce vor Ort und Stelle der Verkauf, Bestellung und Bezahlung automatisiert wird.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 nicht neu.

Die Anlage NK14 offenbart, dass Benutzer drahtlos per PDA auf ein Campusnetzwerk zugreifen können und dabei in Campusgeschäften beispielsweise Bücher bestellen können:

Wireless registration for courses, and wireless access to campus computer networks via personal computer or PDA are some applications that would improve a students ability to access campus. Ordering books and supplies from campus stores could reduce time spent in long lines, something, college students are very familiar with.

[Anlage NK14, Seite 2-1046, rechte Spalte]

Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist damit nicht neu.

2. Mangelnde Neuheit des Anspruchs 3

Anspruch 3: *Alternativ Mobile Telekommunikations- System nach Anspruche 1 und oder 2 dadurch gekennzeichnet, dass die Anmeldung der Benutzers in den lokalen drahtlosen Verkaufs-Netzwerken WLAN automatisch aufgrund elektronisch gespeicherter Kodes oder Signaturen, insbesondere aufgrund einer SIM-Karte, MAC-Adresse und/oder Sprachsteuerung voice control, durchgeführt wird.*

Anspruch 3 ist in seinem Rückbezug auf Anspruch 1 nicht neu. Es war allgemeines Fachwissen des Fachmanns zum Prioritätszeitpunkt (und ist es auch heute noch), dass der Zugriff auf ein WLAN mithilfe eines Schlüssels,

also einem Kode im Sinne des Streitpatents, beschränkt werden kann. Zur automatischen Anmeldung in einem WLAN kann dieser Schlüssel vorher gespeichert werden.

Der Anspruch 3 ist damit nicht neu gegenüber der Anlage NK7, NK12 oder NK14.

3. Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 4

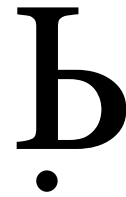
Anspruch 4: *Alternativ Mobile Telekommunikations- System nach Anspruch 1 bis 3 dadurch gekennzeichnet, dass die Anschlüsse zur vorübergehende Nutzung Überlassung Tauschsystem in einem SSS (Station Sharing System) gebildet wird und im Rahmen eines so genannten CCC Change Connection Community oder SCC Share Connection Community System, in dem alle organisierten Teilnehmer ihre TAE Telekommunikationsanschluss Einheiten für alle in dem Tausch und Anschlussüberlassung Verfahren organisierten und nicht organisierten Teilnehmer ihre Anschlüsse öffnen überlassen und die erbrachten Leistungen nach Identifikation und Verbindung benutzerabhängig untereinander, bzw. über den Anbieter abrechnen.*

Anspruch 4 ist in seinem Rückbezug auf Anspruch 1 nicht erfinderisch.

Nächstkommender Stand der Technik ist Anlage NK14, da sie in der Figur auf S. 3 bereits offenbart, dass WLAN Telefone an verschiedenen Zugangspunkte angeschlossen werden können.

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich von der Offenbarung gemäß Anlage NK14 in dem technischen Merkmal, dass ein Tausch- und Überlassungssystem von TAE Anschlüssen gebildet wird. Das Merkmal der benutzerabhängigen Abrechnung hat keinen technischen Charakter.

Die Wirkung dieser Merkmale ist, dass Teilnehmer andere TAE Anschlüsse kostenpflichtig benutzen können.



Die Aufgabe an den Fachmann ist also, die TAE Anschlüsse von jeweiligen Teilnehmern für andere Teilnehmer gegen Entgelt zu öffnen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist für den Fachmann nahe liegend, da die technische Realisierung einer Mitbenutzung von TAE Anschlüssen z.B. einfach durch Austauschen des TAE-Steckers oder Bereitstellen einer weiteren Dose ermöglicht wird.

Der Anspruch 4 lag damit für den Fachmann nahe.

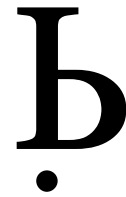
4. Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 5

Anspruch 5: *Alternativ Mobil Telekommunikation System nach Ansprüchen 1 bis 4 dadurch gekennzeichnet, dass sie für die eigenen Anschlüssen erkaufte Leistungen wie DSL Flatrate in die Sharing Gemeinschaft hineinbringen, um dann die eigene gekaufte Festnetzprodukte überall unterwegs nutzen zu können in eine so genannte SSS Station Sharing System CSC Connection Sharing Community oder CCC Change Connection Community verwirklicht werden kann, in dem die TAE Telekommunikations-Anschlusseinheiten der Teilnehmer zur vorübergehende Benützung bei benutzerabhängige Abrechnung überlassen werden.*

Der Gegenstand des Anspruchs 5 unterscheidet sich in seinen technischen Merkmalen nicht vom Gegenstand des Anspruchs 4, so dass auf die dortige Argumentation zum Naheliegen verwiesen werden kann.

5. Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 6

Anspruch 6: *Alternativ Mobil Telekommunikation System und Dienstleistungen nach Ansprüchen 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, dass die CTT Cordless Telecom Terminals Endgeräte so konfiguriert und programmiert werden, dass Interessen und Profile eingestellt werden können*



und lässt das Angebot was wir eingestellt haben in unsere CCT über WLAN einblenden.

Anspruch 6 ist in seinem Rückbezug auf Anspruch 1 nicht erfinderisch.

Nächstkommender Stand der Technik ist Anlage NK14, da dort auf den Verkauf über Einzelhändler eingegangen wird (Anlage NK14, Seite 2-1046, linke Spalte).

Der Gegenstand des Anspruchs 6 unterscheidet sich von der Offenbarung der Anlage NK14 darin, dass die Endgeräte so konfiguriert und programmiert werden, dass Interessen und Profile eingestellt werden können und dass Angebote, die eingestellt wurden, über WLAN eingeblendet werden können.

Diese unterscheidenden Merkmale haben keine erkennbare synergistische Wirkung. Die Programmierung von Interessen und Profilen hat die Wirkung, dass die Endgeräte personalisiert werden können. Das Einblenden von Angeboten (Werbung) per WLAN hat die Wirkung, dass Werbung betrieben wird.

Aufgabe an den Fachmann ist es also, zunächst eine Personalisierung der Endgeräte zu ermöglichen und dann Werbung über WLAN bereitzustellen.

Es war zum Prioritätszeitpunkt bekannt, dass über eine Internetverbindung Werbung bspw. über einen Internetbrowser angezeigt werden kann.

Weiterhin war es schon lange bekannt, dass Profile in Endgeräten eingestellt werden können zur Personalisierung.

Die Entwicklung des Gegenstands des Anspruchs 6 ist damit naheliegend.

6. Mangelnde Neuheit des Anspruchs 7

Anspruch 7: *Alternativ Mobil Telekommunikation System und Dienstleistungen nach Anspruch 1 bis 6 dadurch gekennzeichnet, dass die Bezahlung der Waren und Dienstleistungen direkt über das drahtlose Local Area Netzwerke der Anbieter vor Ort und Stelle mit den Anbieter WLANs kommunizierende drahtlose Telekommunikations-Endgeräten der Kunden und oder direkt von dem Bargeldkarten-Chip bzw. Guthabenwertspeicher der CTT (Cordless Telecom Terminal) bzw. auf dessen gespeicherten Werten abgewickelt wird.*

Anspruch 7 ist in seinem Rückbezug auf Anspruch 1 nicht neu.

Der Gegenstand des Anspruchs 7 unterscheidet sich in der ersten Alternative nicht erkennbar vom Gegenstand des Anspruchs 2, dessen fehlende Neuheit bereits gezeigt wurde.

Der Gegenstand des Anspruchs 7 ist damit nicht neu.

7. Mangelnde Neuheit des Anspruchs 8, soweit ausführbar

Anspruch 8: *Alternative Mobile Telekommunikation System nach Anspruch 1 bis 7 dadurch gekennzeichnet, dass ein Mobiles VoIP Services verwirklicht wird, in dem die CTT (Cordless Telecom Terminals) Endgeräte in einem WLAN (Wireless Local Area Network) sich als fremde Benutzer anmelden und in dem LAN oder ausserhalb des LAN verwaltet registriert werden, damit bei eine eventuelle Anruf der Benutzer gefunden und verbunden werden können und während der Verbindung es können die Leitungsvermittelte und VoIP Verfahren vorteilhaft beliebig gewechselt werden.*

Anspruch 8 ist in seinem Rückbezug auf Anspruch 1 nicht neu, soweit er ausführbar ist.

In seiner ersten Alternative unterscheidet sich Anspruch 8 von Anspruch 1 nur durch das Merkmal „während der Verbindung können die Leitungsvermittelten und VoIP Verfahren vorteilhaft beliebig gewechselt werden“, für das die Nicht-Ausführbarkeit bereits dargelegt wurde.

8. Mangelnde Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 9

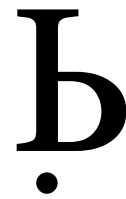
Anspruch 9: *Alternative Mobile Telekommunikation System nach Anspruch 1 bis 8 dadurch gekennzeichnet, dass ein M-LCR-Mobile Least Cost Router eine niedrigste Kosten Verbindung suchende Software, stellt sicher, dass der Benutzer statt GSM oder UMTS über die günstigeren WLAN Frequenzen verbunden werden.*

Der Gegenstand des Anspruchs 9 ist nicht neu gegenüber der Anlage NK15. Die Anlage NK15 offenbart die Verwendung eines Mechanismus der aus mehreren verfügbaren Verbindungen eine günstige herausucht:

With multiple connection options available at various dynamic quality levels, it is possible to trade off cost and quality. If a handset can potentially connect to an audio conference via land line, Internet and multiple wireless protocols, dynamic tradeoffs of cost versus quality can occur. This enables selecting high quality transmission/reception during important calls and low quality transmission/reception when economy is desired (e.g., a long distance call is dialed whenever the Internet becomes jittery or cellular begins to experience static). This can be combined into an integrated communications solution with one common number to dial for land line, wireless or Internet media.

[Anlage NK15, Seite 7, Zeilen 3 bis 12]

Die Anlage NK15 nimmt damit den Gegenstand des Anspruchs 9 neuheits-schädlich vorweg.



IX. Zusammenfassung

Der Gegenstand des unabhängigen Patentanspruchs 1 ist neuheitsschädlich jeweils durch die Entgegenhaltungen gemäß Anlagen NK7, NK12, NK14 und NK15 vorweggenommen.

Auch die Gegenstände der abhängigen Patentansprüche 2 bis 9 sind nicht neu oder jedenfalls nicht erfinderisch.

Die angebliche Erfindung des Anspruchs 8 ist auch nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Die eingangs gestellten Anträge sind daher begründet.

Johannes Lang
Patentanwalt

Anlagen:

- 7 Schriftsatzdoppel, davon 1 Doppel beglaubigt
- Anlagen NK 1 bis NK15, je 8-fach
- Einzugsermächtigung